BETAGTENZENTRUM LAUPEN
pflegen | betreuen | umsorgen
BZL

GEMEINDEVERBAND BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Ausführungsverordnung zum Fondsreglement

1 Verwendung des Fonds „Erbschaften und Spenden“ 2

2 Verwendung des Fonds „Zweckgebundene Mittel“ 2

2.1 Ehemaliger „Feller-Fonds“ 2

3 Fonds „Spitex“ 2

4 Budgetierung 2

5 Anlage und Verzinsung der Fondsgelder 2

6 Berichterstattung 3

7 Inkraftsetzung 3

Revidiert am 16.09.2014 / Genehmigt am 16.09.2014 / in Kraft am 16.09.2014

Revidiert am 15.05.2018 / Genehmigt am 15.05.2018 / in Kraft rückwirkend per 01.01.2016

Ausführungsverordnung zum Fonds-Reglement des Gemeindeverbands Betagtenzentrum Laupen

Der Vorstand des Gemeindeverbands Betagtenzentrum Laupen erlässt gestützt auf Art. 7 des Fondsreglements des Gemeindeverbandes Betagtenzentrum Laupen folgende Ausführungsverordnungen:

1 Verwendung des Fonds „Erbschaften und Spenden“

Von diesen Fonds sind jährlich mindestens 20% des Ertrages sowie 50% der jährlichen Zugänge bestimmungsgemäss zu verwenden. Ausserdem kann das Kapital ganz oder teilweise verwendet werden.

Um grössere Projekte finanzieren zu können, ist es zulässig, über die Verwendung von Fondsgeldern für max. drei Jahre auf einmal zu beschliessen.

In Bezug auf den Fonds „Erbschaften und Spenden“ wird folgende Kompetenzdelegation (VS-Sitzung vom 13.12.2005) erteilt:
Die Direktion kann bis zu einer Limite von CHF 10‘000.00 Beträge zu Gunsten der Heimbewohner sprechen. Dies unter Einhaltung der Zweckbestimmung gemäss Artikel 2^2 des Fondsreglements.

2 Verwendung des Fonds „Zweckgebundene Mittel“

2.1 Ehemaliger „Feller-Fonds“

Die Mittel sind gemäss Fondsreglement Art. 3^1ff zu verwenden. Ausgaben zu Lasten des Fonds dürfen nur mit der Zustimmung des von der Familie Feller bestimmten Vertreters erfolgen. (gemäss Erklärung von Konrad Feller vom 28.02.2010, ist dies der jeweilige Präsident des Gemeindeverbands Betagtenzentrum Laupen.)

Die Mittel des „Feller-Fonds“ können wie folgt verwendet werden:

- Anschaffung von Geräten
- Einrichtung und Mobiliar für medizinische und pflegerische Bereiche

3 Fonds „Spitex“

Zu diesem Fonds werden keine weiteren Ausführungsverordnungen erlassen.

4 Budgetierung

Die Budgetierung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses.

5 Anlage und Verzinsung der Fondsgelder

Der Vorstand kann die Fondsgelder dem Betrieb des Betagtenzentrums Laupen zur Verfügung stellen. In diesem Fall bestimmt der Vorstand über die Höhe der Verzinsung.

6 Berichterstattung

Der Vorstand hat über die Verwendung der Fondsgelder jährlich Bericht zu erstatten.

7 Inkraftsetzung

Der Vorstand setzt diese Ausführungsbestimmungen rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft

Der Vorstand hat die Ausführungsbestimmungen zum Fondsreglement revidiert und an seiner Sitzung vom 15.05.2018 genehmigt.

GEMEINDEVERBAND
BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Der Präsident:	Der Sekretär
Ernst Stauffer	Pia Schärli-Ryser